

ZH_OBERGERICHT RT190161 vom 13. November 2019

ZH Obergericht, 2019-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190161

FR: ZH_OBERGERICHT RT190161 du 13 novembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190161 del 13 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Kanton Zürich,

E. 2

Stadt B. _____,

E. 3

Römisch-Katholische Kirchengemeinde B. _____,

E. 4

Reformierte Kirchengemeinde B. _____, Gesuchsteller und Beschwerdegegner 1, 2, 3, 4 vertreten durch Steueramt der Stadt B. _____, betreffend Rechtsöffnung Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 17. September 2019 (EB190948-L)

- 2 - Nach Einsicht in die Beschwerdeschrift der Beschwerdeführerin vom

E. 9

September 2019 (Datum Poststempel: 9. Oktober 2019, eingegangen am

E. 10

Oktober 2019; Urk. 9), in der Erwägung, dass diese Eingabe allein vom Präsidenten der Verwaltung, C. _____, unterzeichnet worden ist (Urk. 9), welcher gemäss Eintrag im Handelsregister des Kantons Zürich lediglich kollektivzeichnungsberechtigt ist, dass den Akten auch keine anderslautende Vollmacht entnommen werden kann, welche den Unterzeichnenden als für die Beschwerdeführerin allein zeichnungs- und damit handlungsberechtigt bezeichnet, dass der Beschwerdeführerin dementsprechend mit Verfügung vom 14. Oktober 2019 im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO Nachfrist angesetzt wurde, um die Eingabe zu verbessern und sie mit einer gültigen Unterschrift zu versehen (Art. 130 Abs. 1 ZPO) bzw. eine entsprechende Vollmacht einzureichen (Urk. 11 S. 2), dass der Beschwerdeführerin zudem gleichzeitig Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 300.– angesetzt wurde (Urk. 11 S. 2 f.), dass die Beschwerdeführerin die Eingabe innert Frist (Datum Fristablauf: 4. November 2019) nicht verbesserte und auch keine Vollmacht zugunsten von C. _____ einreichte, dass es die Beschwerdeführerin damit versäumte, ihre Eingabe vom 9. September 2019 zu verbessern, weshalb diese Eingabe androhungsgemäss als nicht erfolgt gilt (vgl. BGer 4A_246/2013 vom 8. Juli 2013 m.w.H.) und das Verfahren entsprechend abzuschreiben ist, dass demzufolge die Entscheidungsgebühr für das Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen und, da es sich um unnötige Kosten handelt, dem vollmachtlos handelnden Vertreter, C. _____, aufzuerlegen ist (Art.

108 ZPO),

- 3 - dass den Beschwerdegegnern mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren und der Beschwerdeführerin zufolge ihres Unterliegens keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO; Art. 106 Abs. 1 ZPO), wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.